



Barrierefreie Bäder kommen nicht nur gehandicapten und älteren Menschen entgegen [Vitra]. Wer schon einmal eine Sportverletzung hatte, sieht während der Heilung seine Umwelt mit anderen Augen.

Bild: Vitra

Änderung, Erneuerung oder Bestand der bisherigen Normen?

## Stolpersteine für Barrierefreiheit

**Barrierefreie Gebäude oder Gebäudeteile werden seit den 90er Jahren nach DIN 18024 Teil 1 und 2, sofern es sich um öffentlich zugängliche Objekte oder Arbeitsstätten handelt und nach DIN 18025 Teil 1 und 2, wenn es sich um Wohnungsbauten handelt, geplant und errichtet. DIN 18030 soll mit einer Zusammenfassung der beiden Normen, der Einführung des 2-Sinne-Prinzips und der Sicherstellung der Rettungsmöglichkeiten Behinderter eigentlich ein gesamtgültiges Regelwerk schaffen. Der im Januar 2006 vorgestellte Normenentwurf droht nun aber an den Einsprüchen zu scheitern.**

Vor mehr als zehn Jahren hat das zuständige Lenkungsgremium des Fachbereichs 01 „Grund- und Planungsnormen“ im Normenausschuss Bau im DIN beschlossen, die vier existierenden Normenteile zum Thema „barrierefreies Bauen“ zu einer neuen Norm zusammenzufassen. Sie sollte die Verwirrungen lösen, die aufgrund von Unterschieden zwischen den beiden Teilen von DIN 18025 entstanden. Ein erster Entwurf der zusammengeführten Norm mit einem Umfang von damals 29 Seiten wurde aber erst im November 2002 vorgelegt. Er provozierte allerdings 600 Seiten Einsprüche.

Die Veröffentlichung des zweiten Entwurfs der DIN 18030 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ erfolgte mit der Ausgabe Januar 2006. Die Einspruchsfrist endete am 30. April. Fristgemäß eingegangen sind Stellungnahmen von insgesamt 110 Einsprechern mit erneut über 800 Seiten Einsprüchen. Die dritte Einspruchssitzung fand am 28. und 29. September statt.

Der Entwurf zur DIN 18030 (Januar 2006) umfasst derzeit folgende Themen:

- Ergonomische Planungsgrundlagen und Allgemeine Planungsanforderungen: Beschrieben werden motorische und/oder sensorische Ein-

schränkungen, Erläuterungen sind enthalten u. a. zum Zwei-Sinne-Prinzip, zu Visualität, Akustik, Taktilität und Haptik, Bewegungsraum und Mobilität.

- Planungsanforderungen an Gebäude und sonstige bauliche Anlagen beinhalten u. a.: Barrierefreie Nutzungsbereiche wie Zugangs- und Eingangsbereiche, Verkehrsflächen in Gebäuden, Rettungswege, Wohn-, Schlaf- und Beherbergungsräume, Küchen, Sanitär-räume, Rollstuhlstellplätze, zusätzliche Wohnfläche, Freisitze, Service-Schalter, Kas-sen, Kontrollen, Umkleidebereiche, Schwimm-

und Therapiebecken, Arbeitsplätze, Büro-bereiche, Besprechungsräume, Versammlungsräume, Seminar- und Schulungsräume. Baukonstruktionen wie verglaste Wände, Bodenbeläge, Treppen, Rampen, Handläufe, Türen und Tore, Fenster. Technische Anlagen wie Wärmeversorgungsanlagen, Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige.

- Planungsanforderungen an Verkehrsanlagen, Straßen, Wege, Plätze sowie Freizeit und Grünanlagen: Fußgängerverkehrsanlagen, Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs, Nebenanlagen von Bundesfernstraßen, Straßentunnel, Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Spielplätze, Freizeit- und Grünanlagen. Überwindung von Höhenunterschieden Anforderungen an Baukonstruktionen: Bodenbeläge im Freien, Treppen, Rampen, Handläufe an Treppen und Rampen, Türen und Durchgänge. Anforderungen an technische Anlagen: Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige.

Der Entwurf zur DIN 18 030 richtet sich an Planer und Bauherren und berücksichtigt gemäß Vorwort die Bedürfnisse insbesondere folgender Personengruppen:

- blinde und sehbehinderte Menschen
- gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen
- Rollstuhlbenutzer auch mit Bewegungseinschränkungen des Oberkörpers
- gehbehinderte Menschen
- Menschen mit sonstigen Behinderungen
- ältere Menschen
- Kinder
- klein- und großwüchsige Menschen.

Der Entwurf enthält Planungsgrundlagen für die barrierefreie Gestaltung des gebauten Lebensraums, um möglichst allen Menschen zu ermöglichen, ihn in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen. Auf diese Weise wird auch dem Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Grundgesetz und dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Rechnung getragen. Die Norm definiert, unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude und bauliche Anlagen barrierefrei sind. Die rechtliche Verpflichtung zum barrierefreien Bauen leitet sich aus Gesetzen, Richtlinien und Verträgen ab.

### Zu den Einsprüchen

Wie die veröffentlichten Einspruchssammlungen zeigen, wurde der Entwurf von den einzelnen Einsprechern durchaus genau gelesen. So werden fehlende Kommata ebenso bemängelt wie die „Blindenfeindlichkeit“, die insbesondere an Straßenübergängen deutlich wird. Die Norm sieht hier möglichst den vollkommenen Verzicht auf



Bild: Duscholux

*Barrierefreiheit: Dem Wunsch der meisten älteren Menschen, gerade im Sanitärbereich lange selbstständig und unabhängig zu bleiben, trägt die „begehbare“ Acrylwanne BellaVita Step-in Rechnung [Duscholux].*

Kanten und stattdessen den Einsatz von taktilen Noppenplatten vor. Dies wird von einigen Vertretern der betroffenen Blinden aber als unzureichend dargestellt – hier prallen unterschiedliche Vorstellungen aufeinander, die nur schwer zu einem Konsens gebracht werden können.

In einem anderen Einspruch wird auf die fehlende Berücksichtigung von „Greifbehinderten“ hingewiesen, obwohl diese eine „relativ große

Personengruppe“ darstellen und „wohl kaum unter Sonstige abgehandelt werden können“. Aber auch Probleme in der technischen Umsetzung werden angesprochen, so weist ein Einsprecher darauf hin, dass die in der Norm angegebenen Maximalwerte für Quer- und Längsgefälle von Gehwegen (2,5% bzw. 3%) im Altbestand zum Teil nicht haltbar sind, und für diesen Fall keine Ausnahme-situation vorgesehen ist.

Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund des „Bundesgleichstellungsgesetzes“ vom 1. Mai 2002 in den Augen der Planer und Bauherren ein weitreichendes und nicht zu vernachlässigendes Problem, das sich nicht auf die Quer- und Längsgefälle von Gehwegen reduzieren lässt. Während es im Neubaubereich tatsächlich in die Köpfe aller Baubeteiligten Einzug halten kann und sollte, dass „niemand aufgrund seiner Behinderung ausgegrenzt werden darf“, ist das im Gebäudebestand teilweise mit so erheblichen Mehrkosten verbunden, dass eventuell die Möglichkeit von Kompromissen im Einzelfall auch über die strengen Regeln der Normen hinaus geprüft werden muss.

### Rückschritt statt Fortschritt?

Im Rahmen der Einspruchssitzungen wurden aber damit auch die kostenmäßigen Folgen insbesondere für die öffentlichen Dienstherren aufgezeigt, und Städte- und Gemeindetage mussten feststellen, dass die DIN 18030 mit ihrer Inkraftsetzung kein Blatt mehr zum Spielen sein wird, sondern erhebliche Folgen für die Finanzen der öffentlichen Hand bedeutet. Somit beinhaltet die Zusammenstellung der Einsprüche auch eine



Bild: Kaldewei

*Pool-Griff: Ein Accessoire, das nicht nur Kinder und ältere Menschen zu schätzen wissen. Die Hilfe erleichtert den komfortablen und sicheren Ein- und Ausstieg beim Baden [Kaldewei].*

Vielzahl von Anmerkungen zur Abminderung von Forderungen.

Paradoxerweise könnten die deutlicheren Formulierungen und höheren Anforderungen zumindest zeitweise einen erheblichen Rückschritt für die eigentlichen Nutznießer bedeuten. DIN 18 024 Teil 1 und 2 sowie DIN 18 025 Teil 1 und 2 wurden in die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen und haben damit zumindest mit einigen Einschränkungen, insbesondere Blinde und Sehbehinderte betreffend, Eingang in die Bauordnungen von zehn Bundesländern gefunden. Mit dem Inkrafttreten einer DIN 18 030 würden diese Vorgängernormen zwangsläufig zurückgezogen. Wenn dann das neue Regelwerk von den Obersten Baubehörden der Länder nicht für „gut“ erachtet und damit nicht bauaufsichtlich verbindlich für alle Baubeteiligten eingeführt wird, würde ein Vakuum entstehen.

### Um Ausreden nicht verlegen

Die oft gehörte Aussage „unser Gebäude muss nicht barrierefrei umgebaut werden, da wir keinen Mitarbeiter aus dem betroffenen Personenkreis beschäftigen“ kann und darf in dieser Form in keinem Fall akzeptiert werden. Das würde bedeuten, dass sich auf einen ausgeschriebenen Arbeitsplatz dann auch kein Betroffener bewerben kann oder mit dieser Begründung abgelehnt werden müsste. Ein klarer Verstoß gegen das Gleichstellungsgesetz.

In gleicher Weise ist der Antwortsatz des Bürgermeisters einer kleinen bayerischen Gemeinde, dessen Rathaus sich im ersten Stock eines nicht barrierefrei erreichbaren Gebäudes befindet, zu sehen: „...wenn ein betroffener Mitarbeiter zu uns kommen will, werden ihn Mitarbeiter des Rathauses hinauftragen“. Hier stellt sich zum einen die Frage, wie sich das betroffene Gemeindeoberhaupt die haftungsrechtliche Situation vorstellt, sollte es bei einer „Hilfsaktion“ zu einem Unfall kommen. Zum andern drängt sich die Frage auf, ob der Bürgermeister sich selbst im Falle eines Unfalls gerne von seinen Mitarbeitern ein Stockwerk nach oben und im Anschluss an die Erledigung der Amtsgeschäfte wieder nach unten getragen werden möchte. Oder ob eine auch nur zeitweise Bewegungseinschränkung für ihn die Rückgabe des Mandats bedeuten würde. Die Diskussion der eigentlich indiskutablen Äußerung unterstreicht, wie notwendig die uneingeschränkte Mobilitätsmöglichkeit für alle Bürger ist.

### Mehr Profit als Kosten

Noch bis 1985 standen für Rollstuhlfahrer keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Nutzung zur Verfügung. Damit waren die Rollstuhlfahrer die am meisten in ihrer Mobilität eingeschränkten Per-

sonen. Hier wurde in den vergangenen Jahren durch die Öffentlichkeitsarbeit von Behindertenverbänden viel erreicht: So wurden in München die ersten Niederflrbusse für den öffentlichen Nahverkehr eingesetzt und die U- und S-Bahnen entsprechend umgestaltet. Die hierdurch ausgelöste Welle hat sich zum Wohl aller Nutzer mittlerweile auch in den meisten anderen Städten und Gemeinden durchgesetzt.

Wie viele Beispiele zeigen, kann die Umgestaltung von einzelnen Bereichen zwar ursprünglich eine bestimmte Personengruppe im Auge haben, aber im Ergebnis gibt es nur Gewinner: Die ursprünglich im Auge gehaltenen Rollstuhlfahrer können ohne fremde Hilfe öffentliche Verkehrsmittel nutzen und werden wieder befähigt, am gesellschaftlichen und arbeitstechnischen Alltag teilzunehmen. Aber auch scheinbar nicht behinderten Personen, z.B. Eltern mit Kleinkindern, wird die Benutzung entscheidend erleichtert, da sie nicht mehr auf Hilfe für den Transport des Kinderwagens in das Verkehrsmittel benötigen und auch kleine Kinder selbstständig unfallfrei ein- und aussteigen können. Nicht zuletzt kam das Lob für die Niederflrbusse aber auch von den Organisatoren der Fahrpläne, die feststellten, dass aufgrund des rascheren Ein- und Aussteigens der „gesunden“ Fahrgäste die Haltezeiten verkürzt und somit Kosten reduziert werden können.

### Zwei-Sinne-Prinzip

Heute ist nicht mehr die Gruppe der Rollstuhlfahrer als die am meisten in ihrer Mobilität eingeschränkte Gruppe zu sehen. Heute haben die Gehörlosen wohl die größten Probleme damit, scheinbar aus dem öffentlichen Leben „ausgesperrt zu sein“. Gerade dieser Gruppe soll über das 2-Sinne-Prinzip in der neuen DIN 18 030 das Leben in der Öffentlichkeit erheblich erleichtert werden.

Unter dem Zwei-Sinne-Prinzip ist ein Teilaspekt des „Zwei-Kanal-Prinzips – alternative Wahrnehmung“ zu verstehen. Da alle Informationen aus der Umwelt vom Menschen über Sinne aufgenommen werden, ist es notwendig, dass bei Ausfall eines Sinns die Informationen über einen anderen Sinn wahr- und aufgenommen werden können. Daher müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten angesprochen werden. Die Einführung des „2-Sinne-Prinzips“ ist eine der wichtigsten und größten Neuerungen der DIN 18 030 gegenüber den bisher gültigen Normen.

### DIN 18 030: Wie geht's weiter?

Offen bleibt jedoch trotz Ablauf der Fristen und obwohl die dritte Einspruchssitzung vorbei ist, wie es mit dem Normenentwurf endgültig weitergehen wird. Wie aus Ausschusskreisen zu erfahren war, soll noch in diesem Jahr öffentlich erklärt



Elektrisch höhenverstellbares Lift-WC

[Angewandte System Technik]. Welcher Mensch hat schon die Körpermaße, die der DIN-Anbauhöhe entsprechen?

werden, welche weiteren Schritte vorgesehen sind. So ist im Gespräch, den Normenentwurf komplett zurückzuziehen und aufgrund seiner völligen Überfrachtung des Auftrags mit Neuerungen damit die bisherigen Normen in ihrer Gültigkeit zu bestätigen oder seinen Teil 4 komplett herauszunehmen bzw. in den Anhang zu verschieben und die Teile 5 und 6 für Anwender leichter verständlich zu verfassen.

Bis zu einer endgültigen Vorlage der DIN 18 030 werden somit noch ein bis zwei Jahre vergehen. Der Inhalt der dann verabschiedeten Fassung ist bis heute in keiner Weise vorhersehbar. Fest steht allenfalls, dass die bereits heute zur Verfügung stehenden Regelwerke nicht falsch sind und folglich so weit möglich umgesetzt werden sollten. Vielleicht kann für jeden Planer oder Bauherrn der Gedanke an eine eigene Betroffenheit, die bereits morgen Wirklichkeit sein kann, der Leitgedanke für alle künftigen Bauvorhaben sein. Denn ein gesunder Egoismus, der vielen ehrenamtlich in Behindertenverbänden engagierten Betroffenen zu eigen ist, kann auch auf der Seite der am Bau Beteiligten nicht schaden. Es wird keine Verlierer in diesem Spiel geben – wenn für alle Mitbürger gebaut wird, ist an die Gesunden ebenso gedacht wie an die Behinderten. Und wer kann schon mit abschließender Sicherheit festlegen, wo die Grenze zu ziehen ist? ■

Heike Ziegler

# MORA ANTARIS

Sicherheit, Hygiene und Wirtschaftlichkeit  
Der Systemwaschtisch ANTARIS für Klinik und Pflege



- Handgriffe für sicheren Halt
- Schwallrand verhindert Tropfwasser



- Unterfahrbares Design
- Schmale Vorderkante
- Optimale Bewegungsfreiheit



- Leichtgängiger Einhebelmischer
- Intelligentes Energiesparsystem
- Integrierter Verbrühschutz

An Sanitärobjekte für den Klinik- und Pflegebereich stellen Planer, Betreiber und Nutzer besondere Anforderungen.  
Der Systemwaschtisch ANTARIS erfüllt sie alle!